

**Betriebssatzung**  
**des Eigenbetriebes „Tourismus-Service Ostseebad Kellenhusen“**  
**der Gemeinde Kellenhusen (Ostsee)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und des § 106 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 31.12.2017 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.03.2021 und Ergänzung vom 04.11.2021 folgende Betriebssatzung erlassen:

**§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes**

- 1) Der Tourismus-Service Ostseebad Kellenhusen wird als Eigenbetrieb geführt.
- 2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erbringung aller mit dem Tourismus in Verbindung stehender Leistungen in Kellenhusen.

**§ 2 Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Tourismus-Service Ostseebad Kellenhusen“.

**§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.409.631,50 Euro.

**§ 4 Leitung des Eigenbetriebs**

Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Werkleitung und eine Stellvertretung durch die Gemeindevertretung bestellt. Dienstvorgesetzte/r der Werkleitung ist der/die Bürgermeister/in.

**§ 5 Aufgaben der Werkleitung**

- 1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Insbesondere obliegt der Werkleitung die laufende Betriebsführung. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse des Tourismusausschusses und der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- 2) Die Werkleitung hat den Tourismusausschuss, die Gemeindevertretung und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie z. B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignis-

nisse, bei notwendigen Abweichungen von der bisherigen Planung oder drohenden Verzögerungen in der Durchführung der gestellten Aufgaben, bei besonderen Maßnahmen der Geschäftspolitik u. ä.

- 3) Die Werkleitung hat rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, den Jahresabschluss und die Zwischenberichte zu erstellen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin unverzüglich zuzuleiten. Sie hat ihm/ihr insbesondere alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- 4) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung zuständig ist, hat die Werkleitung die Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin einzuholen. Diese/r hat unverzüglich der Gemeindevertretung die Gründe für die Entscheidung und notwendige Informationen mitzuteilen.

### **§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes**

- 1) Für die Leitung des Eigenbetriebs werden von der Gemeindevertretung ein Werkleiter und ein stellvertretender Werkleiter bestellt, die in der Satzung als Werkleitung bezeichnet werden. Der Werkleiter und sein Stellvertreter sind für den kommunalen Eigenbetrieb alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die allgemeine Vertretungsregelung lautet: Der Eigenbetrieb wird durch die Werkleitung vertreten. Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter und einem stellvertretenden Werkleiter. Jede ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in der die Entscheidung der Gemeindevertretung oder des Tourismusausschusses herbeizuführen ist und die keine Verpflichtungserklärung über einen Wert von 10.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu 2.500 EUR monatlich hinaus, enthalten. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.
- 3) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angaben eines Vertretungsverhältnisses. Dies gilt auch in Fällen des Absatzes 2. Alle übrigen Zeichnungsberechtigten zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrage“.
- 4) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, gilt § 51 der Gemeindeordnung.

### **§ 7 Tourismusausschuss**

Die Gemeinde wählt für den Eigenbetrieb einen Tourismusausschuss. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung bestimmt.

### **§ 8 Aufgaben des Tourismusausschusses**

- 1) Der Tourismusausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- 2) Der Tourismusausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind. Die Werkleitung hat den Tourismusausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu informieren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung, in welcher auch das Verfahren der Ausschüsse geregelt ist.

### **§ 9 Aufgaben der Gemeindevertretung**

- 1) Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, ebenso über die Angelegenheiten, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 Eigenbetriebsverordnung zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 Gemeindeordnung die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.
- 2) Die Gemeindevertretung entscheidet über Einstellung und Entlassung der Werkleitung.

### **§ 10 Personalwirtschaft**

- 1) Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.
- 2) Ist Personal für den Eigenbetrieb durch die Gemeindevertretung einzustellen, hat die Werkleitung ein Vorschlags- und Anhörungsrecht.
- 3) Der Tourismusausschuss kann personalwirtschaftliche Empfehlungen aussprechen.

### **§ 11 Organisation des Eigenbetriebes**

Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

### **§ 12 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs deckt sich mit dem Haushaltsjahr der Gemeinde.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung außer Kraft.

Kellenhusen, den 05.11.2021

  
  
Gemeinde Kellenhusen